

Der Volksgerichtshof (VGH) und der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.- Eine kurze Einführung

Andreas Grunwald

Inhalt:

- Errichtung und Organisation des Volksgerichtshofs
- Verfahrensgang vor dem Volksgerichtshof
- Strafbestimmungen und Zuständigkeit des Gerichts und seiner Anklagebehörde
- Bearbeitung der Bestände R 3016 und R 3017 im Bundesarchiv
- Bearbeitung des Bestands R 3018 im Bundesarchiv

Errichtung und Organisation des Volksgerichtshofs

Im Anschluss an die Kabinettsitzung vom 23. März 1934 wurde die Errichtung eines besonderen Volksgerichtshofs zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratsverbrechen beschlossen.

Die Legende will es, dass die Errichtung des Volksgerichtshofs ausschließlich auf der Unzufriedenheit der NS-Führung über den Ausgang des Reichstagsbrandprozesses beruht habe. Tatsächlich lässt sich der Plan, ein besonderes politisches Gericht in der Art eines Revolutionstribunals einzurichten, in der NS-Bewegung länger zurückverfolgen. Ein Hinweis ist bereits in Hitlers „Mein Kampf“ zu finden. Den Begriff Revolutionstribunal suchte man allerdings zu vermeiden!

Mit dem Gesetz vom 24. April 1934 über die Errichtung des Volksgerichtshofs wurden dem Reichsgericht die erstinstanzlichen Strafsachen, die zuvor dessen 4. Strafsenat zugeordnet gewesen waren, entzogen und dem Volksgerichtshof übertragen. Bis zur Etatisierung des Volksgerichtshofs im Jahre 1936 – gemäß Gesetz vom 18. April 1936 – war der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht formell als Anklagebehörde auch für den Volksgerichtshof zuständig.

Der Volksgerichtshof nahm am 14. Juli 1934 im Rahmen einer feierlichen Eröffnung in Anwesenheit des Reichsjustizministers Dr. Gürtner seine Tätigkeit auf.

Als Sitz des Volksgerichtshofs wurde Berlin bestimmt. Seine ersten Diensträume bezog er im Gebäude des Preußischen Abgeordnetenhauses in der Prinz-Albrecht-Straße. Im Mai 1935 verlegte er seinen Dienstsitz in die Bellevuestraße 15. In den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges wurde der Volksgerichtshof nach Potsdam verlegt. Das Gebäude in Berlin wurde durch Bombenangriffe im Februar 1945 zerstört.

Die Mitglieder des Volksgerichtshofs sollten durch Vorschlag des Justizministers vom Reichskanzler ernannt werden. Diese Praxis weicht von jener des Reichsgerichts ab, wo die Mitglieder auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt wurden. Nur der vorsitzende Richter und ein ehrenamtlicher Beisitzer mussten Berufsjuristen sein. Im Grunde war der Volksgerichtshof ein Sondergericht!

Mit dem Gesetz über den Volksgerichtshof vom 18. April 1936 und der gleichzeitig erlassenen Durchführungs-Verordnung wurde bestimmt, dass der Volksgerichtshof im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes nunmehr ein ordentliches Gericht sei und mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt werden solle.

Der erste Präsident des Volksgerichtshofs wurde am 1. Juni 1936 der ehemalige sächsische NS-Justizminister und spätere Vizepräsident des Reichsgerichts Dr. Otto Georg Thierack. Mit der Einsetzung Thieracks als Reichsjustizminister im Oktober 1942 wurde Dr. Roland Freisler, der bis dahin Staatssekretär im Reichsjustizministerium gewesen war, Präsident dieses Gerichts. Gleichzeitig fungierte Freisler als Präsident des 1. Senats.

Nachdem Freisler am 3. Februar 1945 bei einem Luftangriff ums Leben gekommen war, wurde im März 1945 der damalige Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Kattowitz, Dr. Harry Haffner, zu seinem Nachfolger ernannt.

Auf Grundlage des Gesetzes vom 18. April 1936 erhielt der Volksgerichtshof eine eigene Anklagebehörde, zunächst den Reichsanwalt, ab Dezember 1937 den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof. Erster Oberreichsanwalt wurde der bisherige Behördenleiter, Reichsanwalt Friedrich Parey.

Nach dem Unfalltod Pareys im November 1938, erfolgte – nach längerer Zwischenzeit – am 4. Juli 1939 die Ernennung des damaligen Generalstaatsanwalts in Karlsruhe, Ernst Lautz, zum Oberreichsanwalt

beim Volksgerichtshof. Dieser übte das Amt bis zur Einstellung der Tätigkeit des Volksgerichtshofs aus.

Bis zum Dezember 1942 wurden sechs Strafsenate und ein Besonderer Strafsenat errichtet. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes wurde im Laufe des Krieges, besonders unter Freislers Führung, immer weiter ausgedehnt – ähnlich der bei den Sondergerichten zu beobachtenden Entwicklung.

Am 24. April 1945 setzte sich der letzte Präsident des Volksgerichtshofs, Dr. Haffner, aus Berlin ab. Damit endete die Tätigkeit des Volksgerichtshofs. Seine gesetzliche Auflösung erfolgte durch die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland vom 20. Oktober 1945.

Verfahrensgang vor dem Volksgerichtshof

Nach dem Gründungsgesetz vom 24. April 1934 entschied der Volksgerichtshof in erster und letzter Instanz (Art. III, § 5, Abs. 2). Auch hier ist auf die Parallele in der Zuständigkeit der Sondergerichte hinzuweisen, die kein Revisionsrecht vorsahen.

Die nach Paragraph 178, Absatz 1 Strafprozessordnung obligatorisch vorgeschriebene Voruntersuchung wurde abgeschafft und ihre Durchführung in das pflichtgemäße Ermessen des Oberreichsanwalts gestellt.

Die Verfahrensvorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, das für Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres galt, waren nicht anzuwenden. Jugendliche waren ohne Prüfung ihres Reifegrades wie Erwachsene zu behandeln.

Das Haftprüfungsverfahren wurde gänzlich abgeschafft! Die Zulässigkeit der Vermögensbeschlagnahme wurde erweitert. Vom Einzug ihrer Vermögen sollten nicht zuletzt die Angehörigen des Widerstands vom 20. Juli 1944 betroffen sein.

Die Wahl des Verteidigers wurde von der Zustimmung des vorsitzenden Richters abhängig gemacht. Eine Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 24. Juni 1939 bestimmte, dass die Angeklagten in Hoch- und Landesverratsachen keine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils erhalten sollten.

Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. September 1939 wurde für rechtskräftige Urteile und abschließende Gerichtsbeschlüsse der außerordentliche Einspruch beim Volksgerichtshof (beim Reichsgericht: Nichtigkeitsbeschwerde) ermöglicht.

Stetig wuchs der Einfluss der Geheimen Staatspolizei auf die Verfahren. Himmler unternahm diverse Vorstöße in dieser Richtung. Unter anderem sollten die Briefzensur bei Untersuchungshäftlingen von der Gestapo durchgeführt oder die Öffentlichkeit bei Hochverratsprozessen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Reichsführer-SS konnte sich aber mit diesen Forderungen beim Reichsjustizministerium nicht durchsetzen.

Strafbestimmungen und Zuständigkeit des Gerichts und seiner Anklagebehörde

Folgende Prozessgegenstände wurden vor dem Volksgerichtshof verhandelt:

1. Hochverrat bzw. Vorbereitung zum Hochverrat;
2. Landesverrat, unter anderem Spionage, Waffenhilfe, Feindbegünstigung;
3. Wehrkraftzersetzung;
4. Verfahren gegen Geistliche;
5. Nacht- und Nebelverfahren;
6. Polenstrafrecht (hervorgehobene Prozesse);
7. das gesamte Spektrum des Widerstandes gegen das NS-Regime: Verstoß gegen das Heimtückegesetz und die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat, der tschechische Widerstand nach dem Attentat auf Reinhard Heydrich.

Die ursprüngliche Zuständigkeit für Hoch- und Landesverrat wurde im Laufe der Zeit durch eine Reihe von Vorschriften erheblich erweitert:

1. Wehrmittelbeschädigung,
2. Unterlassung einer Anzeige in Hoch- und Landesverrats-sachen;
3. Wirtschaftssabotage: Verschiebung deutschen Vermögens ins Ausland;
4. Fälle der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung.

Bearbeitung der Bestände R 3016 und R 3017 im Bundesarchiv

Im Bundesarchiv sind die Bestände des Volksgerichtshofs (R 3016) und des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof (R 3017) überliefert.

Bis 1994 wurden die in verschiedenen Archiven und Einrichtungen betreuten Teilbestände des Volksgerichtshofs und des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof im Bundesarchiv zusammengeführt.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Archive und Einrichtungen:

1. Bundesarchiv Koblenz: Bestände R 60 I und R 60 II im Umfang von 576 Akten;
2. Zentrales Staatsarchiv der DDR in Potsdam: Bestand R 30.17 im Umfang von etwa 15.600 Akten;
3. Zentrales Parteiarchiv der SED: Bestand St 4 im Umfang von 151 Akten;
4. NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR: Sammlung „Z-Akten“ im Umfang von etwa 16.400 Akten;
5. Berlin Document Center: Sammlung VGH/Z im Umfang von etwa 20.000 bis 22.000 Akten.

Insgesamt handelt es sich um rund 54.000 Akten!

In beiden Beständen sind Prozessakten überliefert. Der Hauptteil der Verfahrensakten befindet sich allerdings im Bestand R 3017. Daher wurde zunächst mit der Erschließung des Bestandes R 3017 begonnen.

Um Prozessakten handelt es sich, sobald ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wird bzw. Ermittlungsergebnisse der Polizei von der Staatsanwaltschaft für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausgewertet werden.

Bereits im Zuge der Retrokonversion von Findmitteln des Bundesarchivs durch Fremdfirmen wurden die im Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam in den 1960er Jahren erstellten Findbücher zu den Prozessakten des Oberreichsanwalts des Volksgerichtshofs in die Datenbank BASYS-2P des Bundesarchivs eingegeben.

Im Verlauf mehrerer Jahre wurden die weiteren Teile des Bestandes systematisch von Mitarbeitern des Bundesarchivs bearbeitet.

Die Findbücher zu den Überlieferungsteilen aus der Dienststelle Koblenz und die Karteien aus dem Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam sowie dem Zentralen Parteiarchiv der SED in Berlin wurden anhand der Akten überarbeitet und in die Datenbank des Bundesarchivs übertragen.

Parallel dazu wurden die Akten aus dem ehemaligen Berlin Document Center (Bestand VGH/Z) von einer Arbeitsgruppe anhand der ebenfalls aus dem BDC übernommenen Personenkartei über Angeklagte bzw. Personen, gegen die von den Staatsanwaltschaften ermittelt worden war, erschlossen.

Bearbeitung des Bestands R 3018 im Bundesarchiv

Weitere Akten des Volksgerichtshofs und des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof befinden sich im Bestand R 3018 des Bundesarchivs, der mit seinen insgesamt über 18.000 Archivalieneinheiten ebenfalls neu signiert und nacherschlossen wurde. Im Zentralen Parteiarchiv der SED hatte er die Sammlung „Nazi-Justiz“ gebildet.

Wie war ein Teil der Überlieferung des Volksgerichtshofs in das SED-Parteiarchiv gelangt? Nach der Rückgabe der nach dem Zweiten Weltkrieg von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmten deutschen Justizakten an die DDR wurden diese im Wesentlichen auf drei Archive aufgeteilt: auf das Deutsche Zentralarchiv (später Zentrales Staatsarchiv der DDR), das NS-Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) sowie das spätere Zentrale Parteiarchiv der SED, das damals noch als Bibliothek des Instituts für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED firmierte.

Unter den Rückgaben befanden sich auch zahlreiche Akten des Volksgerichtshofs und des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof. In einigen Fällen wurden die Akten zu einem Prozess oder Prozesskomplex auf verschiedene Archive verteilt, darunter z.B. Unterlagen über die Prozesse gegen Angehörige der Widerstandsgruppen „Weiße Rose“ und „Rote Kapelle“. Die Auswahl erfolgte damals nach politischen Kriterien.

Die vom Zentralen Parteiarchiv der SED übernommenen Akten wurden in der Sammlung „Nazi-Justiz“ unter der Bestandssignatur NJ zusammengefasst. Ähnlich wie beim NS-Archiv des MfS wurden diese Akten, ohne Berücksichtigung der Provenienz, nach den einzelnen Strafprozessen geordnet und auf einer Kartei nach den Namen der Angeklagten verzeichnet. Entsprechend umfasst der Bestand R 3018 neben Akten des Volksgerichtshofs und des Oberreichsanwalts beim

Volksgesichtshof auch Unterlagen der Geschftsstellen des Reichsjustizministeriums (berichtspflichtige Verfahren), des Reichsgerichts und des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht, Verfahren der Sondergerichte sowie einige Urteile von Militrgerichten.

Aus der Ttigkeit des Volksgesichtshofs und des Oberreichsanwalts beim Volksgesichtshof stammen geschtzte 70-80 Prozent der im Bestand R 3018 berlieferten Akten.

Durch den Austausch von Kopien zwischen den genannten Archiven zu Zeiten der DDR sind zu einigen Akten Mehrfachberlieferungen von Prozessunterlagen in den Bestnden R 3016/R3017 und R 3018 vorhanden.

Die berlieferungen der ehemaligen Bestnde R 60 I und II aus dem Bundesarchiv enthalten fast ausschlielich Kopien aus den genannten Archiven der DDR, v.a. aus dem NS-Archiv des MfS und dem Zentralen Parteiarchiv der SED. Diese waren im Zusammenhang mit einem "Archivalienaustausch" an die Bundesrepublik bergeben worden.

Bei der bergabe der Kopien firmierten als Quelle brigens nicht die Archive der DDR, in denen die Akten verwahrt wurden, sondern der Generalstaatsanwalt der DDR.

Aus den genannten Grnden ist es sehr schwierig, die genaue Anzahl der vor dem Volksgesichtshof verhandelten Prozesse festzustellen.